

2. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Isenbüttel

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 27.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Ziffer 1 – Vertreter/innen des Samtgemeindebürgermeisters, weitere Zeitbeamte – erhält folgende Fassung:

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 2

§ 8 Ziffer 1 – Einwohnerversammlungen – erhält folgende Fassung:

Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und/oder in Mitteilungen im samtgemeindlichen Mitteilungsblatt "Samtgemeinde-Kurier" und/oder im Internet unter der Adresse <https://www.isenbuettel.de> über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

§ 3

§ 11 Ziffer 1 – Verkündungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen – erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im Internet unter der Adresse <https://www.isenbuettel.de/rathaus-politik-gemeinden/elektronisches-verkuendungsblatt/> im elektronischen Amtsblatt verkündet bzw. bekannt gemacht.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Isenbüttel, den 27.01.2022

Der Samtgemeindebürgermeister

Gaus